



**Forschungsstelle für
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel**
Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Forschungsstelle f. Jugendstrafrecht u. Kriminalprävention
Olshausenstr. 75, 24118 Kiel
7430

Olshausenstr.75, 24118 Kiel
Tel.: 0431/880-7341 und

An den
Schleswig-Holsteinischer Landtag
zu Händen Frau Dörte Schönfelder

Fax: 0431/ 880 – 7429
ostendorf@email.uni-kiel.de
www.uni-kiel.de/ostendorf

Kiel, 5. Nov. 2007

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2574**

Strafvollzug in Schleswig-Holstein

Im Rahmen der Anhörung zur Großen Anfrage der FDP zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein und der entsprechenden Antwort der Landesregierung vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages am 31. Oktober 2007 bin ich gebeten worden, zur Effizienz des offenen Vollzugs im Vergleich zum geschlossenen Vollzug empirische Ergebnisse vorzulegen. Ich darf hierzu zunächst aus dem Schlussbericht „Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein“ vom Mai 1989 zitieren:

Nach dem offenen Vollzug werden regelmäßig geringere Raten erneuter Auffälligkeiten gemessen als nach geschlossenem.¹ So werden nach geschlossenem Jugendstrafvollzug üblicherweise Rückfallraten zwischen 60 % und 80 % ermittelt,² während offener Vollzug 40 % bis 50 % Misserfolge aufweist.³ Im Einzelnen erbrachten Untersuchungen aus offenen Einrichtungen folgende Werte:

Schalt ⁴ :	40 % (Freigänger)
Wiesbrock ⁵ :	51,4 % (offenes Jugendlager)

¹ Hartung, B., Spezialpräventive Erfolgsmessung 1981, S. 145 f.

² Eisenberg, JGG³, § 17 Rn. 15.

³ Dünkel, F.: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Dünkel/Meyer: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug I, 1985, S. 45 (170).

⁴ Schalt, T.: Der Freigang im Jugendstrafvollzug, 1977.

⁵ Wiesbrock, W.: Probleme des offenen Jugendstrafvollzuges und seine Bewährung, 1971.

Vergleichsuntersuchungen hatten folgende Ergebnisse:

Smolka ⁶ :	47 % (Freigänger)
	61,6 % (Kontrollgruppe)
Nolting ⁷ :	72 % (Freigänger)
	85 % (Kontrollgruppe)
Klotz ⁸ :	39 % (offener Vollzug)
	73 % (geschlossener Vollzug)

Auch aus Dänemark werden für eine von 1978 entlassene Untersuchungsgruppe mit abgeschlossener Ausbildung 80 % Rückfallquote nach geschlossenem und 55 % nach offenem Vollzug mitgeteilt.⁹

Diese Feststellungen haben nach wie vor Gültigkeit, sind durch weitere Untersuchungen bestätigt worden. So hat die größte, vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Rückfalluntersuchung in der Bundesrepublik Deutschland folgende Ergebnisse gehabt:

Legalbewährung und Rückfall nach Sanktionsgruppen Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen nach Sanktionsgruppen ¹⁾		Schwerste Folgeentscheidungen (FE)			
		Legalbewährung		Folgeentscheidung	
		insg.	in % der jew. BE	insg.	in % der jew. BE
Summe Bezugsentscheidungen insgesamt	947.349	609.308	64,3	338.041	35,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	8.523	43,6	11.028	56,4
Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	47.283	55,3	38.277	44,7
Geldstrafe	612.747	427.893	69,8	184.854	30,2
Jugendstrafe ohne Bewährung	3.265	724	22,2	2.541	77,8
Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	3.502	40,4	5.174	59,6
Jugendarrest	9.608	2.883	30,0	6.725	70,0
Jugendrichterliche Maßnahme ²⁾	40.701	17.237	44,8	22.464	55,2
Einstellung gem. §§ 45–47 JGG	167.341	100.263	59,9	67.078	40,1
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	22.816	9.247	40,5	13.569	59,5
Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	94.136	50.785	583,9	43.351	46,1
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾	653.448	446.130	68,3	207.318	31,7

⁶ Smolka, P.: Der Freigang im Strafvollzug, 1981.

⁷ Nolting, D.: Freigänger im Jugendstrafvollzug, 1985.

⁸ Klotz, W.: Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzuges, in: ZfStrVo 80, 70.

⁹ Klages: Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Dänemark, in: Dünkel/Meyer: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug I, 1985, S. 391 (418).

Bezugsentscheidungen nach Sanktionsgruppen ¹⁾	Schwerste Folgeentscheidungen (FE)				
	Legalbewährung		Folgeentscheidung		
	insg.	in % der jew. BE	insg.	in % der jew. BE	
Formelle ambulante Sanktionen	820.789	546.393	66,6	374.396	33,4

Legende: 1) Ohne sonstige Entscheidungen, insbesondere ohne die isolierte Anordnung von Maßregeln.

2) Jugendrichterliche Maßnahme: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme.

(Quelle: *Heinz ZJJ* 2004, 44)

Die Misserfolgsquote der Jugendstrafe ohne Bewährung – hier nicht differenziert zwischen offenem und geschlossenem Vollzug – liegt hiernach bei 77,8 %. Die Jugendstrafe mit Bewährung schneidet im Vergleich hierzu mit knapp 60 % (genau 59,6 %) deutlich besser ab, am besten die ambulanten Sanktionen.

Eine differenzierte Untersuchung liegt für den Strafvollzug in Baden-Württemberg¹⁰ vor:

Spezielle Rückfallquoten:

beim gelockerten Vollzug 37 %

bei überwiegend geschlossenem Vollzug 63 %

Der Landesgesetzgeber sollte von daher dem offenen Vollzug Vorrang einräumen entsprechend § 10 StVollzG. Die jungen Gefangenen sollten regelmäßig aus dem offenen Vollzug als letzter Phase des Strafvollzugs entlassen werden.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

¹⁰ Dolde/Grübl in: Jugendstrafvollzug und Bewährung, hrsg. von Kerner/Dolde/Mey, 1996, S. 221 ff., durchgeführt bei Jugendstrafgefangenen, die 1969 entlassen bzw. 1976/1977 inhaftiert wurden, bei einem Rückfallzeitraum von mindestens 4 Jahren bei den Zugängen 1976/1977 und von 11 Jahren bei den Entlassenen 1969.